

Femizidaler Suizid

und dessen strafrechtliche
Verortung im chilenischen
Gesetz ‚Ley Antonia‘



Elena Bleck, 03/2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Theoretische Verortung: geschlechtsspezifische tödliche Gewalt gegen Frauen.....	2
2.1 Begriffseinführung Femizid/Feminizid.....	2
2.2 Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Femi(ni)zid.....	3
2.3 Vom Femi(ni)zid zum femizidalen Suizid.....	5
3 Gesetzgebungen in Chile – staatliche Antworten auf femizidale Gewalt..	7
3.1 Gesetzgebung Femi(ni)zid – Ley Gabriela.....	8
3.2 Ley Antonia- Gesetzgebung zum femizidalen Suizid.....	9
4 Zusammenfassung und Ausblick.....	11
5 Quellenverzeichnis.....	14

1 Einleitung

Während die Begriffe Femizid und Feminizid als Bezeichnung für geschlechtsspezifische Tötungen in Deutschland erst nach und nach in ein öffentliches Bewusstsein rücken, um geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen hierzulande zu beschreiben, hat in anderen Teilen der Welt in den letzten Jahren eine enorme Be- und Ausarbeitung dieser Begrifflichkeiten und des dahinterstehenden Phänomens stattgefunden. Speziell im lateinamerikanischen und karibischen Wirkkontext wurde dazu beigetragen, das Phänomen Femizid bzw. Feminizid als sozialwissenschaftliches Konzept zu etablieren sowie die dafür notwendige evidenzbasierte Forschung voranzutreiben. Neben der wissenschaftlichen Bearbeitung ist es vor allem der öffentlichen Skandalisierung und Mobilisierung durch zivilgesellschaftliche Akteur*innen der Region, wie Initiativen von Angehörigen und Aktivist*innen und sozialen Organisationen zu verdanken, dass das Thema der geschlechtsspezifischen Tötungen inzwischen als ein öffentliches, gesellschaftlich relevantes anerkannt und verhandelt wird. Dadurch konnte der Druck erhöht werden, auf öffentlicher und politischer Ebene tatsächlich neue Wege und Instrumente zu schaffen, welche der Verhinderung, Sichtbarmachung sowie Bestrafung von Femiziden/Feminiziden dienen. Ein aktuelles Beispiel ist dabei eine neue Gesetzgebung in Chile, welche seit Dezember 2022 den femizidalen Suizid unter Strafe stellt. Laut dem neuen Gesetz können damit Personen bestraft werden, die infolge vorangegangener geschlechtsspezifischer Gewalt den Suizid einer Frau verursachen. Chile ist damit erst das zweite Land, welches den femizidalen Suizid als Straftatbestand in die staatliche Gesetzgebung integriert. Auch auf theoretische Ebene ist das Konzept des femizidalen Suizid bisher ein eher wenig bearbeitets. In dieser Arbeit soll sich dem Konzept daher zunächst von theoretischer Ebene genähert werden. Dafür wird eine Einordnung des femizidalen Suizids in bestehende Konzeptionen von Femizid/ Feminizid und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen stattfinden. So soll sich dem der Arbeit zugrundeliegenden Konzeptionsverständnis von femizidalen Suizid angenähert werden. Ein solches Verständnis ist notwendig um im zweiten Schritt den femizidalen Suizid als Straftatbestand zu begreifen. Dafür wird der erwähnte chilenische Wirkkontext beleuchtet und die bisherigen Entwicklungen der chilenischen Gesetzgebung von einem ersten Gesetz gegen Femizide/Feminizide im Jahr 2010 bis hin zur aktuellsten Gesetzesänderung hin dargestellt. Anhand dessen soll der Frage nachgegangen werden, welche Handlungswichtigkeiten und -schwierigkeiten in Bezug auf femizidalen Suizid bestehen und inwiefern die neue Gesetzgebung diese Lücken bearbeitet. Schlussendlich werden auch Grenzen und Hürden aufgezeigt, welche sowohl innerhalb der Gesetzgebung, ihrer

Anwendung jedoch auch allgemeiner in einer Anwendung der Konzeption des femizidalen Suizids zu identifizieren sind.

2 Theoretische Verortung: geschlechtsspezifische tödliche Gewalt gegen Frauen

Um sich einem Begriffsverständnis des femizidalen Suizids anzunähern, werden zunächst zugrundeliegende Konzeptionen zu Femizid/Feminizid und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen¹ erörtert, um den Gegenstand des femizidalen Suizids innerhalb dieser theoretisch zu verorten.

2.1 Begriffseinführung Femizid/Feminizid

Der Begriff femicide wurde erstmals von Diana Russel 1967 während ihrer Aussage vor dem Internationalen Tribunal für Gewalt gegen Frauen in Brüssel verwendet, sie meinte darin einen alternativen Begriff zum geschlechtsneutralen englischen homicide gefunden zu haben. Femicide sollte dabei vor allem die geschlechtsspezifische Komponente bei der Tötung von Frauen verdeutlichen und diese somit als die schlimmste Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sichtbar machen (vgl. Radford et al. 1992, xiv). Erst 15 Jahre später definierte sie den Begriff schriftlich in ihrer Anthologie Femicide- The politics of woman killing gemeinsam mit Jill Radford, wo femicide als „the misogynous killing of women by men“ (Radford/ et al. 1992, 3) beschrieben wird. Diese Definition erweiterte sie einige Jahre später zu „the killing of females by males because they are female“ (Russel 2011).

Den ersten englischsprachigen Veröffentlichungen und Debatten in den 1990ern folgend erreichte der Begriff insbesondere in Lateinamerika und der Karibik große Aufmerksamkeit. Die mexikanische Anthropologin Marcela Lagarde y de los Ríos war es, die den Begriff in den lateinamerikanischen Diskurs einführte, sie übersetzte ihn in Absprache mit Russel zu feminicidio, da nur so die spanisch korrekte Wortneuschöpfung mit Bezug auf das weibliche gelinge. Auch Lagarde y de los Ríos sieht wie Russel die Notwendigkeit für einen Begriff, um die geschlechtsspezifischen Komponenten bei Tötungsdelikten hervorzuheben. Die politische Relevanz des Begriffs liegt für Lagarde y de los Ríos vor Allem in der systematischen Einbettung von Femiziden/Feminiziden - im Aufzeigen und Analysieren der Bedingungen und hierarchischen Differenzen, welche Tötungen von Frauen zulassen oder zumindest nicht verhindern. „Feminizide [...], passieren, wenn soziale Bedingungen herrschen, welche historisch verankert sind und Gewalt gegen die Integrität, die

¹ In Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt wäre es wichtig, Gewalt gegen FINTA (Frauen, Inter- Non-Binäre-, Trans-, und A-Gender-Personen) unter geschlechtsspezifischen Aspekten zu untersuchen, denn gerade Transpersonen sind z.B. spezifisch von Gewalt aufgrund von geschlechtsspezifischen Faktoren betroffen. Wird hier von Frauen gesprochen, sind Personen gemeint, die gesellschaftliche Erfahrungen als Frauen oder weiblich gelesene Personen machen, ob selbstbestimmt oder durch Fremdzuschreibung. In Forschung oder in Gesetzgebungen herrscht in Bezug auf Geschlecht jedoch ein sehr binäres System, was nur zwischen (cis)weiblich und (cis)männlich unterscheidet, sodass z.B. Non-Binäre Menschen nicht erfasst oder repräsentiert werden, dort gibt es noch großen Handlungsbedarf.

Gesundheit, die Freiheit und das Leben von Mädchen und Frauen zulassen²“ (Lagarde y de los Ríos 2008, 216). Diesem Gedanken folgend, liegt Lagarde y de los Ríos zufolge die Verantwortung beim Staat, Bedingungen zu schaffen, um Femizide/Feminizide zu verhindern. Ist ein Staat nicht in der Lage, durch seine Institutionen für Sicherheit und Gerechtigkeit zu sorgen und somit seinem Schutzauftrag nachzukommen, trage er eine Mitschuld an den begangenen Verbrechen und Menschenrechtverletzungen. Darin sieht sie eine Straffreiheit gegeben, einen Faktor, welchen sie in ihr Begriffsverständnis von Femiziden/Feminiziden integriert (vgl. ebd.).

Obwohl es vor allem Anfangs keinesfalls Einigkeit in der Nutzung des Begriffs gab, hat der Begriff und damit auch das Phänomen Femizid/Feminizid durch die fortlaufende Bearbeitung durch Theoretiker*innen³ in verschiedenen Wirkkontexten zunehmend an wissenschaftlicher und inhaltlicher Klarheit und Fundierung gewonnen. Je nach theoretischem Hintergrund und kontextueller Verortung wird im spanischen und englischen sowohl femicidio und feminicidio genutzt, ebenso wie femicide und feminicide. Da im deutschen keine sprachlich korrekte Herleitung existiert, und um ein breites Begriffsverständnis zu verdeutlichen, welches keine Kontexte außen vorlässt, wird in dieser Arbeit in Anlehnung an den Vorschlag von Aleida Luján Pinelo (vgl. Luján Pinelo 2018) die Schreibweise Femi(ni)zid genutzt. Ungeachtet der Begriffswahl gilt: Femi(ni)zide werden weithin als die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen verstanden. Damit sind ähnliche Muster und Strukturen erkennbar, wie bei anderen geschlechtsspezifischen Gewaltakten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

2.2 Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Femi(ni)zid

Gewalt ist allgemein eines der größten Gesundheitsrisiken und eine der Haupttodesursachen weltweit. Will man Gewalt jedoch auf geschlechtsspezifische Merkmale untersuchen, ist festzustellen, dass sich vor allem die erlebten Gewaltformen je nach Geschlecht unterscheiden. So richten sich zum Beispiel 81 % aller Tötungen weltweit gegen männliche Personen. Blickt man jedoch nur auf die Tötungen innerhalb von Intimbeziehung ist das Verhältnis genau umgekehrt, dort sind 82 % der Opfer weibliche Personen (vgl. UNODC 2019a, 15). Im Jahr 2017 wurden über 50,000 weibliche Personen vorsätzlich durch eine Person aus ihrem sozialen Nahraum getötet, das sind täglich 137 Fälle (vgl. UNODC 2019b, 10). Dieser Vergleich verdeutlicht einerseits eine geschlechtsspezifische Komponente der Gewaltphänomene und zeigt gleichzeitig, dass es sich nicht um individuelle Einzelfälle (tödlicher) Gewalt

² Eigene Übersetzung, spanisches Original: „El feminicidio [...] sucede cuando las condiciones históricas generan prácticas sociales que permiten atentados violentos contra la integridad, la salud, las libertades y la vida de niñas y mujeres“.

³ Hier sind begleitend die Werke von Jane Caputi zusammen mit Diana Russel (1990) Rita Laura Segato (2010), Julia Monárrez Fragoso (2009), Ana Carcedo und Montserrat Sagot (2010) sowie Rosa-Linda Fregoso und Cynthia Bejerano (2010) zu nennen.

gegen Frauen handelt. Durch die ‚Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen‘ wurde Gewalt gegen Frauen daher auch definiert als „[...] any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in, physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life” (UNGA 1993). Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen basiert auf historisch gewachsenen Strukturen von Dominanz und Unterdrückung, welche ein ungleiches, binäres Machtverhältnis hervorgebracht haben. Gesellschaftliche Dynamiken und Strukturen wie Rollenbilder, kulturelle Normen oder wirtschaftliche Ungleichheiten ermöglichen die Aufrechterhaltung dieser Machtgefälle und damit eine andauernde Diskriminierung der Frau (vgl. UN 2006, 1). All jene Gewaltakte gegen Frauen, welche ebendiese Machtverhältnisse aufrechterhalten oder reproduzieren, ob bewusst oder unbewusst, physisch oder psychisch, öffentlich oder privat, können als geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtet verstanden werden. Durch eine Bearbeitung aus der Perspektive von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen wird deutlich: Der Begriff Femi(ni)zid soll nicht per se weibliche* Tötungen erfassen, sondern eben jene sichtbar machen, welche durch hierarchische Geschlechterverhältnisse motiviert sind. Eben durch eine solche Differenzierung und systematische Verortung konnten inzwischen verschiedene Formen bzw. Typen von Femi(ni)ziden herausgestellt werden. Dazu gehören die erwähnten Tötungen im sozialen Nahraum, insbesondere der intime Femi(ni)zid, also Tötungen verübt durch (Ex)-Partner*innen, welcher wohl die häufigste Ausprägung darstellt. Aber auch andere Formen von Femi(ni)ziden konnten inzwischen durch Erkenntnisse um Auftreten und Dynamiken als Erscheinungsformen ausdifferenziert und kategorisiert werden. Dazu gehören mitgiftbezogene Femi(ni)zide, Femi(ni)zide im Namen der ‚Ehre‘,⁴ Fem(in)izide in Verbindung mit Sexarbeit oder Menschenhandel, trans- oder lesbophobe Femi(ni)zide, (systematischer) sexueller Femi(ni)zid⁵ oder die gezielte Tötung von Frauen als Strategie in bewaffneten Konflikten (vgl. WHO 2012, 1-3; vgl. OHCHR 2015, 14-16). Neben diesen direkten, meist vorsätzlichen Tötungen werden zusätzlich Femi(ni)zide benannt, wenn geschlechtsspezifische Praktiken strukturell die Unversehrtheit von Frauen angreifen und regelmäßig tödlich enden, wie es bei Femi(ni)ziden in Folge von weiblicher Genitalverstümmelung oder bei Femi(ni)ziden als Folge von unsicheren Abtreibungen der Fall ist (vgl.ebd.). Da der femizidale Suizid keine direkte Aggression darstellt, müsste er ebenso wie die genannten Praktiken als

⁴ Der Ehrbegriff wird in Deutschland vor allem im Zusammenhang mit sogenannten Ehrenmorden zur Kulturalisierung und Exotisierung dieser Gewalt genutzt und ist deswegen kritisch zu betrachten. Gleichwohl Ehre und deren Kränkung sehr wohl ein entscheidender Faktor bei Femi(ni)ziden, insbesondere bei Trennungstötungen, sein kann.

⁵ Der sexuelle Femi(ni)zid findet fast ausschließlich in Zusammenhang mit sexueller Aggressivität bzw. sexuellen Übergriffen statt. Die ersten Frauentötungen, die Öffentlichkeitswirksam als Femi(ni)zide verhandelt wurden, war eine Reihe von Morden in Ciudad Juarez, Mexiko. Die mexikanische Soziologin Julia Monarrez Fragoso führte in Bezug auf Juarez ergänzend den Begriff des systematischen, sexuellen Femi(ni)zids vor, um Ausmaß sowie systematischen, serienhaften Charakter der Tötungen abzubilden (siehe dazu Monárrez Fragoso 2004).

eine indirekte Folge oder Form geschlechtsspezifischer Gewalt verstanden werden.

2.3 Vom Femi(ni)zid zum femizidalen Suizid

Zunächst mag es schwerfallen, einen Suizid, welcher letztlich auch eine selbstgewählte, individuelle Handlung darstellt, als einen externen Gewaltakt zu begreifen. Doch folgt man den Konzeptionen von geschlechtsspezifischer Gewalt und spezifisch Femi(ni)ziden als jegliche Form von tödlicher Gewalt wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung, so kann auch der Suizid als eine Folge dessen verstanden werden. Auch die Theoretikerin Ana Carcedo begreift sowohl Tötungsdelikte als auch Suizide als Femi(ni)zide, ferner alle Tötungen, die „auf Gewalt oder unterdrückende Bedingungen zurückzuführen sind, sowie Handlungen oder Unterlassungen, die zum Tod einer Frau oder eines Mädchens führen⁶“ (Carcedo 2010, 4-5). Auch Lagarde und Russel haben Suizid als eine mögliche Form femizidaler Gewalt in ihre Ausführungen zu Femi(ni)ziden integriert. Während Russel sich dabei auf direkte patriarchale Gewaltszenarien wie ehelichen Missbrauch oder Inzest beruft, welche Frauen in den Selbstmord bzw. in ihre eigene ‚Selbstzerstörung‘ drängen (vgl. Russel 2001, 82), nimmt Lagarde y de los Ríos vor allem, passend zu Carcedos Definition, die Entstehungsbedingungen in den Blick (vgl. Lagarde y de los Ríos 2008, 225-228). Patsili Toledo Vásquez, die zur Typisierung von Femi(ni)ziden promovierte, erläutert, dass bei femizidalen Suiziden teilweise zwar das für Verbrechen gegen das Leben erforderliche subjektive Element fehle, diese aus rechtlicher Sicht nichtsdestotrotz Menschenrechtsverletzungen darstellen können, da die Verpflichtungen des Staates in Bezug auf die Garantie des Rechts der Frauen auf Leben nicht eingehalten würden (vgl. Toledo Vásquez 2012, 108). Gerade bei femizidalen Suiziden scheinen neben direkten patriarchalen Gewaltverhältnissen auch gesellschaftliche Bedingungen, staatliche Verantwortung, Unterlassungen und Straffreiheit eine zentrale Rolle in der Bearbeitung und vor allem in der angestrebten Verhinderung zu spielen. Auch das chilenische Netzwerk gegen Gewalt gegen Frauen geht von einem systematisch bedingten Phänomen aus und integrierte den Aspekt der Straffreiheit in ihre 2014 formulierte Definition von femizidalen Suizid:

Es handelt sich um Frauen, die aufgrund der ständigen Belästigung und Gewalt, der sie ausgesetzt sind, in den Selbstmord getrieben werden und den Selbstmord als "einzigen Ausweg" sehen. Es ist eine verzweifelte Maßnahme, um dem Missbrauch ein Ende zu setzen, oder ein Zeichen der Ohnmacht angesichts der Straflosigkeit ihres Angreifers⁷ 7(La Red

⁶ Eigene Übersetzung, spanisches Original: En su sentido más amplio, femicidio es toda muerte derivada de la subordinación femenina, que abarca tanto los homicidios como los suicidios originados en la violencia o las condiciones de discriminación, así como las acciones u omisiones que teniendo ese mismo origen, terminan provocando la muerte de alguna mujer o niña.

⁷ Eigene Übersetzung, spanisches Original: Se trata de mujeres que son impulsadas al suicidio como consecuencia del acoso y la violencia constante a la que se ven sometidas, considerando el suicidio como "única salida". Es una medida desesperada para poner fin a los malos tratos o como señal de impotencia frente a la impunidad en que se desenvuelve su agresor.

Entsprechend der dargelegten Ausführungen kann im Sinne einer Begriffsklärung für diese Arbeit festgehalten werden, dass 1) femizidale Suizide als eine Form des Femi(ni)zids betrachtet werden bei dem 2) die subjektive Verantwortung von einem oder mehreren Täter anerkannt wird, oder der sich als Folge von Verletzlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung ereignet, die dazu führt, dass Frauen und Mädchen in den Tod getrieben werden, 3) und bei dem eine staatliche Verantwortung anerkannt wird.

Obwohl sich in den beschriebenen Ausführungen und Definitionen ein beginnender Diskurs über femizidale Suizide abzeichnet, so stellt er weiterhin auch innerhalb der theoretischen Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Tötungen ein wenig bearbeitetes Phänomen dar. Dafür sind verschiedene Erklärungen denkbar, eine wäre sicherlich die allgemeine Tabuisierung des Themas Suizid. Selbsttötungen sind ein emotional belastetes Thema, welche auf individueller Ebene oft mit Schmerz und offenen Fragen einhergehen. Oft stellt es schon eine große Herausforderung dar, im privaten einen Umgang mit Suiziden zu finden. Äußerst selten nur findet eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Suiziden als ein öffentliches zu bearbeitendes oder gar gesellschaftlich bedingtes Thema statt. Um Selbsttötungen nicht nur als ein individuelles Problem zu begreifen braucht es eine öffentliche Auseinandersetzung und Enttabuisierung, auch um belastbare Daten und Forschung zu ermöglichen. Forschung, welche sich mit Suiziden beschäftigt, sieht sich mit einer Herausforderung konfrontiert, die den gesamten Bereich der Femi(ni)zidforschung betrifft und erschwert: bei vollendeten (Selbst-)Tötungen fehlt eine entscheidende Perspektive, denn die primär Betroffenen können selbst nicht mehr zu den Ereignissen sprechen. Die Sichtweisen, die verbleiben und untersuchbar wären, sind vor allem in Verbindung mit Gewalthistorien und im Hinblick auf detail- und wahrheitsgetreue kritisch zu betrachten, da oft eigene Interessen verfolgt werden, um eventuelle Schuld abzumildern. Trotz der genannten Hürden gibt es inzwischen einige globale Studien, die Daten zum Zusammenhang Suizid, Geschlecht und Gewalt liefern. Als Beispiel dafür ist die Auswertung der WHO Studie zu ‚Women's Health and Domestic Violence against Women‘ zu nennen, bei der zwischen 2000 und 2003 Datensätze von 20967 Frauen aus 9 Staaten analysiert wurden. Die Ergebnisse ermittelten körperliche Gewalt innerhalb von Partnerschaften als einen der größten Risikofaktoren für suizidales Verhalten bei Frauen (vgl. Devries et al. 2001, 83-85). Auch durch die Auswertung der RAVE Studie aus den USA aus dem Jahr 2005 konnte ein Zusammenhang zwischen Suizidalität von Frauen und Gewalt in Partnerschaften festgestellt werden, demnach hätten 20% der befragten Betroffenen von partnerschaftlicher Gewalt bereits einen Suizidversuch unternommen oder einen solchen angedroht (vgl.

Cavanaugh et al. 2011, 379). Die Ergebnisse unterstreichen für die Forscher*innen einen Handlungsbedarf bzw. die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels: "The high prevalence of suicidal thoughts and attempts [...] and the strong association with violence against women illustrates the necessity of prioritizing violence in suicide reduction strategies for women" (Devries et al. 2011, 85). Es zeigt sich: ob aus Perspektive der evidenzbasierten Gewaltforschung, der feministischen Menschenrechtstheorie oder mit Blick auf öffentliche Gesundheit – es gibt das Verständnis von (femizidalen) Suiziden als gesellschaftliches, öffentliches sowie vermeidbares Problem über Disziplinen hinweg. Bisher mangelt es aber an einer hinreichenden öffentlichen Bearbeitung, um zum Beispiel Instrumente der Prävention zu schaffen - dafür braucht es gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Entstigmatisierungen sowie politisches Interesse und Handlungswillen.

Beispielhaft für eine öffentliche Bearbeitung soll im Folgenden die Lage in Chile dargestellt werden. Reagierend auf eine enorme öffentliche Mobilisierung und Skandalisierung der bestehenden staatlichen Instrumente, wurden in Chile 2010 zunächst Femi(ni)zide unter Strafe gestellt und zuletzt im Dezember 2022 auch femizidale Suizide. Wie es zu dieser Entwicklung gekommen ist und auf welche Handlungsbedarfe und Lücken damit reagiert wurde, wird im Folgenden dargestellt.

3 Gesetzgebungen in Chile – staatliche Antworten auf femizidale Gewalt

In Chile formierten sich im Oktober 2019 landesweite Massenprotesten gegen soziale Ungleichheiten, welche schließlich 2020 auch zum Referendum um eine neue chilenische Verfassung führten. Diese Proteste wurden auch maßgeblich durch eine enorme Mobilisierung durch die chilenische Frauenbewegung mitgetragen (vgl. Moscoso Droguett 2021, 123). Auslöser für diese Mobilisierung war unter anderem der Fall von Antonia Barras, einer jungen Chilenin, welche sich im Oktober 2019 das Leben nahm. Im Vorfeld ihres Suizids war sie vergewaltigt worden und hatte Bedrohungen sowie Einschüchterungen erfahren, als sie sich traute, von der Tat zu erzählen (vgl. Blasco 2020). Aktivist*innen sahen den Fall von Antonia als ein Symbol für den unzureichenden Schutz von Frauen in Chile sowie für das lückenhafte juristische System und dessen Versagen im Umgang mit geschlechtsspezifischen Todesfällen. Denn obwohl es in Chile seit 2010 mit dem Ley 20.480 eine spezifische Gesetzgebung für den Straftatbestand Femi(ni)zid gibt, wurden immer wieder Fälle öffentlich, die zeigten, dass weiterhin Lücken bestehen, dass die Gesetzgebung nicht auf alle realexistierenden Fälle anwendbar ist und dass durch die Gesetzgebung allein noch keine Gerechtigkeit hergestellt werden kann - so eben auch im Fall von Antonia. Nach Ansicht von Aktivist*innen und Angehörigen handele es sich im Fall von Antonia

sehr wohl um einen tödlichen Akt geschlechtsspezifischer Gewalt, gleichzeitig liegt bei einem Suizid eben keine klassische Tötung vor; für die ein Täter belangt werden könnte. Auf diesem Hintergrund wurde die Forderung laut, auch durch Gewalt induzierte Suizide als sogenannte femizidale Suizide (auf Spanisch suicidio feminicida) unter Strafe zu stellen. Dieser Forderung wurde im Dezember 2022 durch die Schaffung des Gesetzes 21.523 (auch Ley Antonia, in Anlehnung an Antonia Barras) nachgekommen. Im Folgenden soll die chilenische Entwicklung der Gesetzeslage in Hinblick auf Femi(ni)zide und femizidale Suizide dargestellt werden, um zu verdeutlichen auf welchen Handlungsbedarfen mit welchen Modifizierungen und Weiterentwicklungen begegnet wurde.

3.1 Gesetzgebung Femi(ni)zid – Ley Gabriela

Immer mehr Länder in Lateinamerika und der Karibik integrieren spezifische Straftatbestände für geschlechtsspezifische Gewalttaten gegen Frauen in ihre Gesetzgebung und kommen damit Anforderungen des ‚Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau‘ (CEDAW) und der ‚Interamerikanische Konvention zur Prävention und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen‘ (Convención Belém do Pará) nach. Auch den Forderungen von Angehörigen von Gewaltopfern und sozialen zivilgesellschaftlichen Bewegungen wurde damit entsprochen. Diese tragen zu großen Teilen zu einer öffentlichen Bearbeitung und Skandalisierung bei, ein Fokus ist dabei die Bekämpfung von Femi(ni)ziden. Laut einem Bericht der Economic Commission for Latin America and the Caribbean gab es im Jahr 2020 mindestens 4091 Opfer von Femi(ni)ziden in der Region (vgl. ECLAC 2021). Reagierend auf diese Ausprägung von Gewalt gegen Frauen haben inzwischen 17 Länder in der Region Femi(ni)zid als spezifischen Straftatbestand in ihre Gesetzgebung aufgenommen – so auch Chile (vgl. GEO 2022). Dort wurde im Jahr 2010 durch das Gesetz 20.480 der Straftatbestand Femi(ni)zid etabliert, intimer Femi(ni)zid wurde darin als die Tötung durch den Ehemann oder den zusammenlebenden Partner definiert. Diese Formulierung mag im Deutschen zunächst etwas befremdlich klingen, ist aber elementar, um den Umfang der Gesetzgebung zu verstehen. Da das neue Gesetz als Modifikation des Gesetzes zu interfamiliärer Gewalt⁸ entstanden ist, wird Femi(ni)zid auch nur in dieser interfamiliären Sphäre angesiedelt (vgl. Corn 2014, 107). Dieser Tatbestand wird jedoch weder den vielen Ausprägungen von Femi(ni)ziden (siehe 2.2.), noch der Realität von spezifisch intimen Femi(ni)ziden gerecht wird. Passiert ein Femi(ni)zid innerhalb von Beziehungen oder Trennungskonflikten, bei denen Paare nicht zusammenleben, greift das Gesetz nicht. Dieser Umstand erntete viel Kritik, vor allem durch die Frauenbewegung. Einen Höhepunkt in der Debatte stellte der Fall von Gabriela Alcáíno dar, einer 17-jährige Chilenin die 2018 zusammen mit ihrer Mutter durch ihren Ex-Partner getötet wurde. Der

⁸ Ley N° 20.066

Täter gestand die Tat, nichtsdestotrotz wurde ein Femi(ni)zid in den Tagen nach Bekanntwerden des Falles ausgeschlossen, da Täter und Opfer nicht zusammenlebten (vgl. Moscoso Droguett 2021, 123). Gabrielas Fall und die Skandalisierung dessen führten schlussendlich zu einer Gesetzesänderung im Jahr 2020, indem durch das ‚Gesetz Gabriela‘ die bisherige Femi(ni)zidgesetzgebung verändert wurde.

„Seitdem beschreibt der Tatbestand Femizid alle Tötungsdelikte an Frauen, die aus Hass-, Verachtungs- oder Missbrauchsmotiven in Bezug auf das Geschlecht geschehen. Hierfür können Gefängnisstrafen von 15 Jahren und einem Tag bis lebenslänglich verhängt werden“ (Brust 2020).

Ähnlich wie der Fall von Gabriela stellte auch der oben beschriebene Fall von Antonia eine Art Wendepunkt für die chilenische Bearbeitung femizidaler Gewalt dar, welche schließlich in der Schaffung des neuen Gesetzes endete, welches femizidalen Suizid seit Dezember 2022 unter Strafe stellt.

3.2 Ley Antonia- Gesetzgebung zum femizidalen Suizid

El Salvador war das erste Land in Lateinamerika und der Karibik, welches den femizidalen Suizid durch Anstiftung oder Beihilfe⁹ als Rechtsbegriff in Artikel 48 des umfassenden ‚Sondergesetzes für ein gewaltfreies Leben‘¹⁰ aufgenommen und damit einen ersten Präzedenzfall für diese Art von Verbrechen geschaffen hat. Das Gesetz trat 2012 in Kraft, als Strafmaß wurden fünf bis sieben Jahre Freiheitsstrafe festgelegt, eine erste juristische Anwendung in einem Strafprozess fand jedoch erstmalig im Jahr 2019 statt (vgl. Somosa Ibarra 2021, 167). Eine weitere Gesetzgebung zum femizidalen Suizid existiert seit 2020 in Mexiko, allerdings nicht landesweit. Der Straftatbestand wurde nur in die Gesetzgebung des freien und souveränen Bundesstaates Jalisco aufgenommen, auch dort wird von Anstiftung oder Beihilfe zum femizidalen Suizid¹¹ gesprochen mit einer möglichen Freiheitsstrafe von einem bis siebeneinhalb Jahren (vgl. ebd.). Einige andere Länder der Region wie Venezuela, Bolivien oder Panama erkennen eine Mitschuld bei Suiziden auch juristisch mit dem Straftatbestand des induzierten Suizids an, dort fehlen jedoch explizite Verweise auf geschlechtsspezifische Komponenten innerhalb der Gesetzgebung (vgl. Williams 2022). Dies schließt eine Anwendung und Verurteilung in Fällen von femizidalen Suiziden nicht aus, der fehlende explizite Hinweis auf geschlechtsspezifische Gewaltpraktiken oder -dynamiken kann in der Realität allerdings oft eine Verkennung vorangegangener Gewalthistorien bedeuten. Die neue Gesetzgebung in Chile ist dabei spezifischer und folgt darin dem Beispiel von El Salvador und Jalisco.

Am 19. Dezember 2022, dem nationalen Gedenktag für Femi(ni)zide in Chile, wurde das Gesetz 21.523¹², auch Gesetz Antonia genannt, verkündet. Dieses stellt

⁹ suicidio feminicida por inducción o ayuda

¹⁰ Ley Especial Integral para una Vida Libre de Violencia (LEIV)

¹¹ Inducción o ayuda al suicidio feminicida

¹² Abrufbar unter: <https://www.bcn.cl/leychile/navegar?idNorma=1187224>

fortan den femizidalen Suizid unter Strafe - jeder, der infolge vorangegangener geschlechtsspezifischer Gewalt den Suizid einer Frau verursacht, kann fortan als Täter mit bis zu 10 Jahren Haft bestraft werden¹³. Zusätzlich zu dem neuen Straftatbestand folgen damit auch weitere Gesetzesänderungen, diese sollen bestehende Lücken im juristischen Umgang mit Gewaltopfern minimieren. „Das Gesetz zielt darauf ab die Verfahrensgarantien für Opfer von Sexualstraftaten zu verbessern, ihre Rechte zu schützen und ihre erneute Viktimisierung zu verhindern. Konkrete Änderungen dabei sind u.a. die Festlegung der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch auf 10 Jahre; dass Opfer zu jeder Phase eines Verfahrens richterlich angeordnete Schutzmaßnahmen bekommen können und dass die Strafprozessordnung dahingehend geändert wird, Identität und Intimsphäre von Betroffenen zu schützen. Vor allem sollen die Prozesse der Zeug*innenbefragung, der Anzeigen- und Beweisaufnahme verbessert werden, um einer Reviktimisierung von Betroffenen entgegenzuwirken. Auch wurden neue Richtlinien geschaffen, um medial in anonymisierter Weise über Opfer berichten zu können und sogar ein Ausbildungsformat ist vorgesehen, welches juristisches Personal in Fragen von Geschlechterperspektiven in der Strafprozessordnung sensibilisieren soll. Durch das Ley Antonia hat Chile nun eines der dezidiertesten und progressivsten Gesetze zur Penalisierung von Femi(ni)ziden bzw. femizidalen Suiziden geschaffen. Ob durch dieses Gesetz jedoch alle bestehenden Lücken für eine juristische Bearbeitung aufgegriffen wurden, wird sich erst in der zukünftigen Anwendung zeigen. Einige Probleme in der Bearbeitung von femizidalen Suiziden, welche auch vor der Implementierung des neuen Gesetzten bestanden, werden vermutlich jedoch auch zukünftig nicht einfach zu bewältigen sein. Eine der größten Herausforderungen wird es sicherlich sein, Fälle mit suizidinduzierenden Gewalttaten auch als solche zu erkennen und dementsprechend juristisch zu bearbeiten. Gerade weil Gewalt gegen Frauen meist in sozialen Nahräumen passiert, ist nicht immer bekannt, wenn Gewalthistorien vor einer Selbsttötung bestanden- ein femizidaler Suizid wird hier nicht naheliegend vermutet. Selbst wenn solche induzierenden Gewalttaten angenommen werden, könnte es auch unter Anwendung des neuen Gesetzes zu juristischen Unklarheiten kommen. Im Gesetz heißt es, dass Täter* ist, wer infolge vorangegangener geschlechtsspezifischer Gewalt den Suizid einer Frau verursacht. Natalia Morales, Juristin am Menschenrechtszentrum der Universität von Chile, äußerte dazu, es werde strafrechtlich ein Problem darstellen, eine proaktive Verbindung zwischen vorangegangenen Gewalttaten herzustellen (vgl. Storey 2022). Unklar ist dabei auch inwiefern die Verursachung des Suizids als Handlungsmotivation der Gewalttaten erkennbar sein muss in Abgrenzung zur Handlungsmotivation der

¹³ Gesetzestext im Original: El que con ocasión de hechos previos constitutivos de violencia de género, cometidos por éste en contra de la víctima, causare el suicidio de una mujer, será sancionado con la pena de presidio menor en su grado máximo a presidio mayor en su grado mínimo como autor de suicidio femicida.

‚einfachen Gewaltausübung‘ ohne Todesfolge (vgl. Gouhaneh Brinck et al. 2022). Auch in Bezug auf die weiteren Änderungen, welche die juristischen Handlungsmöglichkeiten und Rechte für Opfer sexualisierter Gewalt stärken sollen, wird erst die Praxis zeigen, ob durch die Gesetzänderung tatsächlich wirksame Instrumente geschaffen wurden, um Prozessabläufe zu verbessern und Reviktimisierung zu vermeiden. Eine Studie des ‚Technischen Sekretariats für Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung des Obersten Gerichtshofs von Chile‘ hat im Jahr 2020 den Zugang von Frauen zur Justiz untersucht, die Opfer von Gewalt wurden. Dabei wurde ermittelt, dass in 60,1 % aller Fälle ein durch die Frauen angestrebtes Verfahren nicht fortgesetzt wurde (aufgrund von Einstellung oder vorläufiger Archivierung der Verfahren oder Ablehnung der Beschwerdeanzeige) (vgl. Secretaría Técnica de Igualdad de Género y No Discriminación 2020, 126). Darin zeigt sich ein Handlungsbedarf, dem wohl nicht allein durch die Gesetzesneuerungen begegnet werden kann, auch innerhalb der ausführenden Apparate braucht es für eine tatsächliche Veränderung einen Paradigmenwechsel.

Es bleibt zu hoffen, dass die Gesetzesänderung keine übereilte war, um politischen Forderungen entgegenzukommen und diese zu befrieden, sondern dass sie langfristig den angestrebten Zweck erfüllen und damit der staatlichen Verantwortung nachkommen kann: wirksamer juristischer Schutz und Unterstützung von Opfern im Falle von Gewalt, und damit effektive Maßnahmen anzubieten, um Gewalt und (Re)Viktimisierung langfristig zu verhindern und zu bekämpfen.

4 Zusammenfassung und Ausblick

In den letzten Jahren hat global eine zunehmende Auseinandersetzung mit Themen geschlechtsspezifischer Gewalt stattgefunden. Erste theoretische Auseinandersetzungen in den 1990ern zu der Benennung von geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen haben damit eine neue und vor allem immer breiter werdende Aufmerksamkeit erfahren. Das Begriff femicide, welcher auf die Theoretikerin Diana Russel zurück geht, hat durch eine weitreichende theoretische Bearbeitung inzwischen Einzug in gesamtgesellschaftliche Debatten, die mediale Berichterstattung und Strafgesetzbücher gehalten. Unter einer geschlechtersensiblen kritischen Auseinandersetzung mit Gewaltphänomenen rückten damit auch Fragen von gesellschaftlichen Bedingungen von Gewalt und der staatlichen Rolle oder Verantwortung in der Verhinderung dieser in einen zunehmenden Fokus. Auch die Verortung von Suiziden innerhalb von Gewaltsystemen und die Fragen nach deren Vermeidbarkeit als Problem der öffentlichen Gesundheit wurde damit in einem Diskurs um geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen aufgenommen. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausarbeitungen und Debatten um Femi(ni)zide wurde sich in dieser Arbeit damit dem Phänomen des femizidalen Suizids angenähert. Durch eine entsprechende Verortung konnte

innerhalb dieser Arbeit herausgestellt werden, dass 1) femizidale Suizide als eine Form des Femi(ni)zids betrachtet werden bei dem 2) die subjektive Verantwortung von einem oder mehreren Täter anerkannt wird, oder der sich als Folge von Verletzlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung ereignet, die dazu führt, dass Frauen und Mädchen in den Tod getrieben werden, 3) und bei dem eine staatliche Verantwortung anerkannt wird.

Im zweiten Teil der Arbeit wurde sich unter Bezugnahme auf die Verortung des Gegenstandes femizidaler Suizid mit aktuellen strafrechtlichen Auseinandersetzungen um diesen Begriff herum beschäftigt. Dafür wurde vor allem der Wirkkontext Chile beleuchtet. Es wurde dargestellt, wie sich die Gesetzeslage in Chile seit der Schaffung des ersten Femi(ni)zidgesetzes 2010 entwickelt hat und welche Rolle die öffentliche Auseinandersetzung und Mobilisierung dabei spielte. Anhand einiger emblematischer Fälle konnte aufgezeigt werden, dass die Gesetzgebung zunächst noch unzureichend war, um dem Problem ganzheitlich zu begegnen. Durch Modifizierungen und Weiterentwicklungen wurde schließlich im Dezember 2022 das Ley Antonia etabliert, welches die Verfahrensordnungen für Opfer sexualisierter Gewalt verbessern soll und den femizidalen Suizid als Straftat ins Gesetzbuch aufgenommen hat. Nach neuem Gesetz kann nun bestraft werden, wer infolge vorangegangener geschlechtsspezifischer Gewalt den Suizid einer Frau verursacht. Chile hat damit eine der dezidiertesten und fortschrittlichsten Gesetzgebungen zur Penalisierung von geschlechtsspezifischen Gewalttaten geschaffen. In Deutschland beginnt eine gesamtgesellschaftliche öffentliche Debatte über Femi(ni)zide und geschlechtsspezifische Gewalt erst allmählich an Sichtbarkeit zu gewinnen. Femizidale Suizide sind bislang kaum Teil dieser Diskussion. Ein einziger Fall wurde besonders öffentlichkeitswirksam verhandelt, der Tod des Kasia Lenhardt im Jahr 2021. Ihr Suizid ereignete sich nach einer intensiven öffentlichen Diffamierungskampagne und massiven misogynen Angriffen in sozialen Medien sowie in der Boulevardpresse. Diese ihrem Tod vorausgegangenen Dynamiken ließen gemäß der aufgezeigten theoretischen sowie strafrechtlichen Aspekte die Eindordnung von Kasias Tod als femizidalen Suizid zu.¹⁴

Inwiefern in der Realität jedoch ein solcher Zusammenhang zwischen dem Ergebnis des Suizids und vorangegangener Gewalt nachzuweisen ist, auch strafrechtlich, wird sich in Chile erst in der künftigen Anwendung des Gesetzes zeigen. Fraglich ist auch, ob schwer nachweisbare Formen von Gewalt wie psychologische Gewalt durch Zwang oder Kontrolle in einem Verfahren als induzierende Gewalttaten identifiziert und strafrechtlich berücksichtigt werden. Generell ist eine der größten Herausforderungen, Gewalthistorien zu erkennen und damit möglicherweise femizidale Suizide und damit Gewaltopfer zu identifizieren und diese nicht fälschlicherweise als ‚einfache‘ Selbsttötung zu

¹⁴ Siehe dazu auch Beitrag von Selvi Pabst und Ella Neumann (2021): Der Tod von Kasia Lenhardt – ein feminizidaler Suizid?. Abrufbar auf: <https://etosmedia.de/gesellschaft/der-tod-von-kasia-lenhardt-ein-feminizidaler-suizid/>

behandeln. Die Praxis wird in Zukunft zeigen müssen, ob und wie die Gesetzesänderungen Anwendung finden und damit auch, ob durch das Gesetz effektive Instrumente geschaffen wurden, Gewaltopfer zu schützen bzw. Gewalttaten zu verurteilen. Oder ob es sich um eine übereilte Gesetzesänderung handelt, welche juristische Unklarheiten mit sich bringt und die weiterer Modifizierungen bedarf.

5 Quellenverzeichnis

Blasco, Lucía (2020). Antonia Barra: el caso de la joven de 21 años que se suicidó tras ser violada que estremece a Chile. In: BBC News Mundo (Hg.). Online verfügbar unter: <https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-53512966> [letzter Zugriff: 30.03.2023]

Brust, Susanne (2020). Gewalt und Gesetz: Chile. Gewalt und Gesetz. Beginn einer Dokumentation geschlechtsspezifischer Rechtsprechung in 19 Ländern. In: Lateinamerika Nachrichten (Hg.). Online verfügbar unter: <https://lateinamerika-nachrichten.de/artikel/chile/> [letzter Zugriff: 30.03.2023]

Carcedo, Ana (Hg.) (2010). No olvidamos ni aceptamos. Femicidio en Centroamérica, 2000-2006. San José de Costa Rica.

Cavanaugh, Courtenay E.; Messing, Jill Theresa; Del-Colle, Melissa; O'Sullivan, Chris; Campbell, Jacquelyn C. (2011). Prevalence and correlates of suicidal behavior among adult female victims of intimate partner violence. In: Suicide & life-threatening behavior 41 (4), 372–383.

Corn, Emanuele (2014). La revolución tímida. El tipo de femicidio introducido en Chile por la ley N°20.480 desde una perspectiva comparada. In: RDUCN (Revista de derecho) 21 (2), 103–136.

Devries, Karen; Watts, Charlotte; Yoshihama, Mieko; Kiss, Ligia; Schraiber, Lilia Blima; Deyessa, Negussie; Lori, Heise; Durand, Julia; Mbawambo, Jessie; Jansen, Henrica; Berhane, Yemane; Ellsberg, Mary; Garcia-Moreno, Claudia (2011). Violence against women is strongly associated with suicide attempts: evidence from the WHO multi-country study on women's health and domestic violence against women. In: Social science & medicine (2011) 73 (1), 79–86.

Economic Commission for Latin America and the Caribbean [ECLAC] (Hg.) (2021). ECLAC: At Least 4,091 Women Were Victims of Femicide in 2020 in Latin America and the Caribbean, Despite Greater Visibility and Social Condemnation. Press release. Online verfügbar unter: <https://www.cepal.org/en/pressreleases/eclac-least-4091-women-were-victims-femicide-2020-latin-america-and-caribbean-despite> [letzter Zugriff: 30.03.2023]

Gouhaneh Brinck, Josefina; Inzunza Gillibrand, Tomas (2022). Sobre la nueva «Ley Antonia»: reparación y confusión. In: Centro de Investigación periodística. Online verfügbar unter: <https://www.ciperchile.cl/2022/12/28/sobre-la-nueva-ley-antonia-reparacion-y-confusion/> [letzter Zugriff: 30.03.2023]

La Red Chilena contra la Violencia hacia las Mujeres (Hg.). (2022). Violencia femicida en Chile y el rol del movimiento feminista en su visibilización. Online verfügbar unter: <http://www.nomasviolenciacontramujeres.cl/violencia-femicida-en-chile-y-el-rol-del-movimiento-feminista-en-su-visibilizacion/#> [letzter Zugriff: 30.03.2023]

Lagarde y de los Ríos, Marcela (2008). Antropología, feminismo y política. Violencia feminicida y derechos humanos de las mujeres. In: Bullen, Margaret; Díez Mintegui, Carmen M. (Hg.). Retos teóricos y nuevas prácticas. Donostia, 119–239.

Luján Pinelo, Aleida (2018): A Theoretical Approach to the Concept of Femi(ni)cide. The Philosophical Journal of Conflict and Violence, 2(1), 40-63. DOI: 10.22618/TP.PJCV.20182.1.171003

Moscoso Droguett, Daniela Isidora (2021). Violencia contra la mujer en el pololeo: ¿Está Chile a la altura? In: Anuario De Derechos Humanos, 17(1), 121–152.

Radford, Jill; Russel, Diana E. H. (Hg.) (1992). Femicide. The politics of woman killing. New York.

Russell, Diana E.H. (2001). Definición de feminicidio y conceptos relacionados. In: Russell, Diana E.H.; Harmes, Roberta A. (Hg.). Feminicidio en una perspectiva global. Amsterdam, New York, London, 73 -96.

Russel, Diana E. H. (2011). The origin and importance of the term femicide. Online verfügbar unter: https://www.dianarussell.com/origin_of_femicide.html. [letzter Zugriff: 30.03.2023]

Secretaría Técnica de Igualdad de Género y No Discriminación (Hg.). (2020) Estudio Acceso a la justicia de las mujeres víctimas de violencia usuarias del Poder Judicial. Online verfügbar unter: http://secretariadegenero.pjud.cl/images/stignd/estudios/accesojvcm/InformeFinal_Acceso%20a%20la%20justicia%20v%C3%ADctimas%20VCM.pdf [letzter Zugriff: 30.03.2023]

Somosa Ibarra, Karla Lizbeth (2021). Suicidio feminicida y tentativas de feminicidio: respuesta institucional durante la covid-19 en Chiapas. In: Argumentos. Estudios críticos de la sociedad 1 (96), 161–178.

Storey, Alnair (2022). Ley Antonia y el suicidio feminicida: difícil aplicación podría convertirla en letra muerta. In: El Mostrador. Online verfügbar unter: <https://www.elmostrador.cl/destacado/2022/10/30/ley-antonía-y-suicidio-feminicida-los-de-safios-para-que-no-termine-en-letra-muerta/> [letzter Zugriff: 30.03.2023]

The Gender Equality Observatory for Latin America and the Caribbean [GEO] (2022). Violence laws. Online verfügbar unter: <https://oig.cepal.org/en/laws/violence-laws>. [letzter Zugriff: 30.03.2023]

Toledo Vásquez, Patsili (2012). La tipificación del femicidio/feminicidio en países latinoamericanos: Antecedentes y primeras sentencias (1999-2012). Tesis Doctoral. Universidad Autónoma de Barcelona. Online verfügbar unter: <https://www.tdx.cat/bitstream/handle/10803/121598/ptv1de1.pdf?sequence=1> [letzter Zugriff: 30.03.2023]

United Nations [UN] (Hg.) (2006). Ending violence against women. From words to action. Study of the Secretary-General. Executive summary. Online verfügbar unter: <https://www.un.org/womenwatch/daw/vaw/launch/english/v.a.w-exeE-use.pdf>. [letzter Zugriff: 30.03.2023]

United Nations General Assembly [UNGA] (Hg.) (1993). Declaration on the Elimination of Violence against Women. Online verfügbar unter:

<https://www.ohchr.org/sites/default/files/eliminationvaw.pdf>. [letzter Zugriff: 30.03.2023]

United Nations High Commissioner for Human Rights [OHCHR]; United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women [UN Women] (Hg.) (2015). Latin American Model Protocol for the investigation of gender-related killings of women (femicide/feminicide). Online verfügbar unter:

<https://caribbean.unwomen.org/sites/default/files/Field%20Office%20Caribbean/Attachments/Publications/LatinAmericanProtocolForInvestigationOfFemicide.pdf>. [letzter Zugriff: 30.03.2023]

United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (Hg.) (2019a). Global Study on homicide. Executive summary. Online verfügbar unter:

<https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet1.pdf> [letzter Zugriff: 30.03.2023]

United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (Hg.) (2019b). Global Study on homicide. Gender-related killing of women and girls. Online verfügbar unter:

https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_5.pdf [letzter Zugriff: 30.03.2023]

Williams, Guido (2022). Suicidio feminicida: legislación comparada. In: Biblioteca del Congreso Nacional de Chile. Online verfügbar unter:

https://obtienearchivo.bcn.cl/obtienearchivo?id=repositorio/10221/33594/1/BCN_informe_suicidio_feminicida_leg_comparada_oct_2022_vf_2.pdf [letzter Zugriff: 30.03.2023]

World Health Organisation [WHO] (Hg.) (2012). Understanding and addressing violence against women. Femicide. Online verfügbar unter

https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/77421/WHO_RHR_12.38_eng.pdf. [letzter Zugriff: 30.03.2023].